

Aktenvermerk über die Rechtskonforme Vergabe bei Kommunen unterhalb der EU-Schwellenwerte

Öffentliche Vergabevorschriften in Baden-Württemberg sind das Haushaltsrecht (Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung) die Vergabeverwaltungsvorschrift des Landes, das Mittelstandsförderungsgesetz und die Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge.

§ 31 GemHVO regelt, dass der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen muss, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Des Weiteren regelt Abs. 2 der Vorschrift, dass bei der Vergabe von Aufträgen und im Abschluss von Verträgen die Vergabegrundsätze anzuwenden sind, die das Innenministerium bekannt gibt. In Baden-Württemberg ist dies die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (Vergabe VwV vom 8. November 2000). Die Vergabe VwV regelt, dass Vergabegrundsätze im Sinne des § 31 GemHVO sind:

VOB Teil A und B

Mittelstandsrichtlinien für öffentliche Aufträge MRöA vom 6. August 2003.

Die Vergabeverwaltungsvorschrift regelt in Ziffer 3.2, dass eine Bevorzugung ortsansässiger Bieter aufgrund der Grundsätze des freien Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller Bewerber nicht zulässig ist. Insbesondere wird daraufhin gewiesen, dass ein Abweichen von der VOB/A weder mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit der Sicherung örtlicher Arbeitsplätze noch mit gewerbesteuerlichen Erwägungen gerechtfertigt werden kann. Ferner weist die Vorschrift daraufhin, dass das Merkmal der Ortskenntnis, der vorangegangenen Beauftragungen und der schnellen Verfügbarkeit des Unternehmens (z. B. bei Instandhaltung-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten) nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn dies im Einzelfall infolge von Besonderheiten des Auftrags für eine ordnungsgemäße Erfüllung entscheidend ist.

Ferner regelt die Ziffer 3.3 der Verwaltungsvorschrift, dass die Vergabe grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen hat. Ferner regelt Ziffer 3.3.2, dass eine Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung nur insoweit gerechtfertigt ist, als das öffentliche Wohl oder die Interessen der einzelnen Bieter dies erfordern. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn betriebs-interne Fragen, Kalkulationsgrundlagen oder Fragen der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Bietern erörtert werden. Die Beschlussfassung selbst über die Vergabe hat ggf. nach vorgangener Beratung in nicht öffentlicher Sitzung über die Einzelheiten der Angebote auf jeden Fall öffentlich zu erfolgen.

Mit der Dienstanweisung über die Vergabe von Leistungen vom 1. Juni 2004 wurde für die Stadt Schwäbisch Hall aufgrund der Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt zur zweckmäßigen Handhabung der Vergaben mit geringerem Auftragsvolumen für den Bereich der VOB folgende Werte festgelegt.

Freihändige Vergabe	bis 7.500,-- €
Beschränkte Ausschreibung	bis 20.000,-- €
Öffentliche Ausschreibung	ab 20.000,-- €

Für sämtliche städtische Vergaben sind somit die Bestimmungen der VOB mit den Vergabegrundsätzen des Wettbewerbsgrundsatzes, des Gleichbehandlungsgrundsatzes, des Grundsatzes der losweisen Vergabe und des Gebotes der Wirtschaftlichkeit anzuwenden.

Sofern die Fachkunde, die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit der beteiligten Unternehmen gegeben ist, ist der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot, d. h. in der Regel, das mit dem niedrigsten Angebotspreis zu erteilen. Die Bewertung weiterer Zuschlagskriterien neben dem reinen Angebotspreis wie Qualität, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst etc. dürfen bei der Wertung nur berücksichtigt werden, wenn diese bereits in der Ausschreibung genannt sind.

Verfahren im Gemeinderat

Nachdem die VOB wie oben aufgeführt für die Vergabe der Gemeinden aufgrund von § 31 Abs. 2 GemHVO verbindlich ist, muss der Gemeinderat dieses in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen. Sollte der Gemeinderat dennoch einen Beschluss fassen, der nach Ansicht des Oberbürgermeisters gegen die Vergaberichtlinien der VOB verstößt und somit gesetzeswidrig ist, müsste er diesem unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber dem Gemeinderat widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig muss unter Angabe der Widerspruchsgründe eine erneute Sitzung einberufen werden, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens 3 Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der in der neuen Sitzung erfolgte Beschluss gesetzeswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen.

Genu

Schwäbisch Hall, 4. Mai 2007

Rainer Wunderlich